

FR_GERICHTE 106 2022 134 vom 18. Januar 2023

FR Kantonsgericht, 2023-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2022_134

FR: FR_GERICHTE 106 2022 134 du 18 janvier 2023

IT: FR_GERICHTE 106 2022 134 del 18 gennaio 2023

Regeste

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Entscheide der Schutzbehörde kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB; Art. 8 KESG; Art. 52 JG; Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements des Kantonsgerichts vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]).

E. 1.2

Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind in Kindes-schutzverfahren sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB).

E. 1.3

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der begründete Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 31. Oktober 2022 zugestellt. Die am 25. November 2022 eingereichte Beschwerde ist somit fristgerecht erfolgt.

E. 1.4

A. _____ ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Kantonsgericht KG Seite 5 von 11

E. 1.5

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Unter- suchungs- und Offizialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

E. 1.6

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilpro-zessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Dezember 2013 E. 2.2 jeweils m.H.). Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine

Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht (Art. 310 Abs. 3 ZGB). Hierbei ist nach der Rechtsprechung entscheidend, ob die seelische Verbindung zwischen dem betroffenen Elternteil und dem Kind intakt ist und ob dessen Erziehungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein eine Übertragung der faktischen Obhut unter Beachtung des Kindeswohls rechtfertigen. Es gilt, den Anspruch des Elternteils auf persönliche Betreuung gegen das Interesse des Kindes an einer stabilen Beziehung und geeigneten Förderung abzuwägen. In die Abwägung einzubeziehen sind namentlich auch der Wunsch des betroffenen Kindes, dessen Alter sowie die bisherige Dauer der bestehenden Pflegelösung. Unerheblich ist, auf welchen Ursachen die Gefährdung des Kindes im Falle seiner Rückplatzierung beruht. Sie kann in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes oder des Elternteils oder auch in der weiteren Umgebung gründen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob den Elternteil ein Verschulden trifft (BGE 144 III 442 E. 4.3 m.H.). Alle Kindeschutzmassnahmen müssen erforderlich sein (Subsidiarität) und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist aufgrund der erforderlichen Proportionalität nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Urteil BGer 5A_615/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 2.2 m.H.). Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass das Kind den Erziehungs- und Pflegebedürfnissen entsprechend in angemessener Weise untergebracht wird (HÄFELI, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 1102). Kriterien bilden die Kontinuität (Bewahrung bisheriger positiver Momente, z.B. Pflegefamilie am Wohnort, welche den Schulbesuch im bisherigen Umfeld ermöglicht), aber auch die besondere Eignung einer bestimmten Institution. Der laufende Kontakt mit den Eltern ist durch Besuche, Briefe und Telefonate aufrecht zu erhalten (BSK ZGB-BREITSCHMID, 7. Aufl. 2022, Art. 310 N. 9 f.).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Vorinstanz die Notwendigkeit der Familie E._____ schwergewichtig auf einen Vorfall im Sommer 2022 stütze, bei welchem es kurzzeitig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Eltern gekommen sei. Dies könne jedoch in jeder Familie passieren. Alleine darin lasse sich somit keine erhöhte Kindeswohlgefährdung erblicken. Die Familie habe den Konflikt intern beilegen und bereinigen können, ohne dass B._____ fremdbetreut hätte werden müssen. Dies zeige, dass die Beschwerdeführerin mit der Unterstützung ihrer Eltern in der Lage sei, auch schwierige Situationen zu meistern, ohne dass das Wohl von B._____ gefährdet werde. Zudem erhalte die Beschwerdeführerin nun die auf sie abgestimmte, passende Therapie, weshalb eine vergleichbare Situation in Zukunft nicht zu erwarten sei. Insgesamt sei der Aufenthalt von B._____ bei der Familie E._____ aufgrund der sehr guten Entwicklung der Beschwerdeführerin in der Betreuung ihres Sohnes nicht mehr nötig. Die Grosseltern mütterlicherseits können die Beschwerdeführerin zudem genügend entlasten, zumal sie seit dem Umzug der Mutter von H._____ ins Pflegeheim noch mehr Zeit zur Unterstützung hätten. Schliesslich werde dem erhöhten Betreuungs-, Erziehungs- und Förderbedarf von B._____ durch den Besuch der Spielgruppe (Mittwochvormittag), der Früherziehung (Donners- tagnachmittag) sowie der Mütter- und Väterberatung (Freitagvormittag) direkt begegnet. Diese Massnahmen seien deshalb beizubehalten, jedoch genügen sie. Die durch das Gericht vorgesehene Entlastung durch die Familie E._____ erreiche zudem das Gegenteil des erhofften Erfolgs. So greife die Massnahme stark in das

Familienleben der Familie G. _____ ein. Die Familie habe unter Beweis gestellt, dass sie die Betreuung von B. _____ alleine und kindsrechtskonform sicherstellen könne. Sie benötige keine (weitere) Entlastung durch Dritte. Schliesslich sei ein stabiles Helfernetz installiert, welches schnell und gezielt eingreifen könne, sollte es notwendig sein. Die Betreuung durch die Familie E. _____ sei nicht mehr verhältnismässig.

E. 2.2

Nach Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die Kinderschutzbehörde, wenn einer Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, dieses den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Dies hat zur Folge, dass das Recht der Eltern, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, auf die Behörde übergeht und diese seine Unterbringung bestimmt. Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung (Urteile BGer 5A_993/2016 vom 19. Juni 2017 E. 4.2.2; 5A_615/2013 vom

E. 2.3

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid namentlich wie folgt: «Die schrittweise Erweiterung des Aufenthalts von B. _____ bei der Familie G. _____ in I. _____ hat insbesondere im Sommer, als das Helfernetz weniger präsent war, dazu geführt, dass der Druck auf die Familie G. _____ und insbesondere auf A. _____ gestiegen ist. A. _____ fühlte sich durch ihre Eltern beobachtet, es blieb ihr keine Privatsphäre, was zusammen mit ihren Problemen im Freundeskreis zu deren Hospitalisation geführt hat. Die Hospitalisation hatte wiederum die Konsequenz, dass die Abhängigkeit von A. _____ gegenüber ihren Eltern verstärkt wurde, welche sich in dieser Zeit ausschliesslich um B. _____ gekümmert haben. Das Fehlen des Helfernetzes und der Entlastungsfamilie E. _____ im Sommer hat schlussendlich dazu geführt, dass das Familiensystem G. _____ überfordert war und es zu Streitereien gekommen ist, wie es bereits im erstellten psychiatrischen Gutachten als Risiko für das Wohl von B. _____ eingeschätzt worden ist. Aufgrund der deutlichen Fortschritte seitens A. _____ im Umgang mit B. _____ ist es wichtig, der Kindsmutter genügend Raum und Verantwortung zu lassen, damit sie sich unter Wahrung einer minimalen Privatsphäre um ihren Sohn kümmern kann; dies mit Unterstützung ihrer Eltern, aber ohne dass es wegen der Abhängigkeit von A. _____ gegenüber ihren Eltern zu erneuten Eskalationen kommt und in ihr das Gefühl entsteht, von den Eltern beobachtet zu werden. Die Ereignisse im Sommer haben aufgezeigt, dass die Situation fragil bleibt und diese mit allergrösster Wahrscheinlichkeit in Zukunft auch wieder eskalieren wird, dies wegen der psychischen Beeinträchtigungen Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 der Kindsmutter und der immer wieder aufflammenden Spannungen im Zusammenleben von A. _____ und ihren Eltern. In diesem Kontext ist es unerlässlich und verhältnismässig, zur Abfederung der immer wieder angespannten Situation im familiären Umfeld von B. _____ die Präsenz der Familie E. _____ als Entlastungsfamilie zu verfügen. Die ambulanten Hilfsangebote und die Entlastung der Kindsmutter und der Grosseltern mütterlicherseits durch die Familie E. _____ im Sinne einer Entlastungsfamilie sind zum Schutz des Kindes unerlässlich, da weder die

Kindsmutter noch die Grosseltern mütterlicherseits langfristig in der Lage sein werden, die Obhut über B. _____ ohne jegliche Unterstützung von Dritten zu übernehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass B. _____ einen besonderen Betreuungs-, Erziehungs- und Förderbedarf hat, welche die Familie G. _____ nur mit Hilfe des ambulanten Helfernetzes gerecht werden kann. Streitereien zwischen den Erwachsenen hält das bestehende System zum aktuellen Zeitpunkt nicht aus, was einen direkten negativen Einfluss auf das Wohl von B. _____ hat und noch schlimmer wäre, wenn das Helfersystem bzw. der tageweise Aufenthalt in der Entlastungsfamilie E. _____ aufgehoben würde. Die Entlastungsfamilie E. _____ kann den Anforderungen und dem Förderbedarf von B. _____ gerecht werden, da sie bereits eine Beziehung zum Kind aufbauen konnten, B. _____ gut kennen und entsprechend geschult sind. Durch die Entlastungsunterbringung wird versucht, ausreichend Stabilität im Familiensystem G. _____ zu erlangen, zu erhalten und somit sicherstellen zu können, dass B. _____ so viel Zeit wie möglich zu Hause bei seiner Mutter und seinen Grosseltern verbringen kann. Der Entscheid drängt sich umso mehr auf, als A. _____ und ihre Eltern die Notwendigkeit der Beibehaltung der Entlastungsfamilie nicht einsehen, diese aber auch keine Unterstützung durch Tageseltern oder eine Kinderkrippe akzeptieren wollen, wobei festgehalten werden muss, dass seit der Geburt des Kindes von Seiten der Kindsmutter und der Grosseltern mütterlicherseits wenig Einsicht betreffend Notwendigkeit von Unterstützung ausserhalb des Familiensystems bestanden hat. Insbesondere wegen der besonderen Bedürfnisse bzw. der festgestellten Entwicklungsdefizite des Kindes hat die Förderung von B. _____ bei der Entlastungsfamilie E. _____ den Wünschen der Familie G. _____ nach völliger Unabhängigkeit und Selbständigkeit vorzugehen. B. _____ erwachsen von einem tageweisen Aufenthalt bei der Entlastungsfamilie E. _____ nur Vorteile für dessen Entwicklung. Die Kindsmutter und die Grosseltern ihrerseits bleiben bei einem tageweisen Aufenthalt von B. _____ bei der Entlastungsfamilie E. _____ weiterhin die Hauptbezugspersonen des Kindes, und A. _____ wird in dem Sinne entlastet, als sie sich in dieser freien Zeit um ihre eigenen Bedürfnisse kümmern kann, sei es auch nur, dass sie sich in dieser freien Zeit ausruhen und zu neuen Kräften kommen kann.» Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin stellt diesen zutreffenden Erwägungen lediglich pauschal ihre eigene Ansicht gegenüber, ohne sich substantiiert damit auseinanderzusetzen, womit nicht darauf einzutreten ist (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Subsidiär kann das Folgende festgehalten werden: Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ordnete die Vorinstanz die Entlastung durch die Familie E. _____ nicht nur aufgrund eines Vorfall- les im Sommer 2022 an, sondern aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles. Der Vorfall im Sommer 2022 hat lediglich aufgezeigt, dass die Situation weiterhin fragil bleibt und die Familie derzeit nicht in der Lage ist, die Betreuung von B. _____ ohne das Helfernetz wahrzunehmen. Dabei hat es sich auch nicht einfach nur um eine Meinungsverschiedenheit gehandelt, wie sie in allen Familien vorkommen kann. Vielmehr ist es zu einer psychischen Krise der Beschwerdeführerin gekommen, woraufhin sie sich während 10 Tagen in stationärer Behandlung befand (S. 2 des Zwischenberichts vom 20. September 2022, act. 191). Die Beschwerdeführerin kann auch nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten, dass die Familie den Konflikt angeblich intern habe beilegen können, ohne dass B. _____ habe fremdbetreut werden müssen. Denn die Entlastungsfamilie soll nicht nur dazu dienen, B. _____ in solchen Krisensituationen zu betreuen, sondern im Gegenteil, solche Krisen in Zukunft zu vermeiden. Es soll der Beschwerdeführerin freie Zeit verschafft

werden, damit sie sich um ihre eigenen Bedürfnisse kümmern kann. Dies wird im Übrigen auch vom Beistand der Beschwerdeführerin als wichtig angesehen (S. 10 des Protokolls vom 22. September 2022, act. 193 ff.). Solche Konflikte hat es im Übrigen auch in der Vergangenheit schon gegeben und die Beschwerdeführerin befindet sich auch schon seit langem in Therapie (act. 186; vgl. auch 100 2001 6, namentlich act. 319). Es kann daher derzeit nicht behauptet werden, dass es in Zukunft zu keinen solchen Konflikten mehr kommen wird. Im Übrigen konnte das Helfernetz die psychische Krise im Sommer offensichtlich nicht verhindern. Dabei liegt es nicht im Interesse von B._____, wenn es zwischen seinen Hauptbezugspersonen zu Streitereien kommt und seine Mutter stationär behandelt werden muss. Dies wurde bereits im Gutachten festgehalten. B._____ ist erst knapp drei Jahre alt und weist einen besonderen Betreuungs-, Erziehungs- und Förderbedarf auf. Er ist auf eine stabile Beziehungs- und Betreuungssituation angewiesen. Er wird bereits seit dem 14. Mai 2020 von der Familie E._____ betreut und hat eine Beziehung zu dieser Familie. Diese ist ausserdem entsprechend geschult und kann seinem besonderen Förderbedarf gerecht werden. Bei Bedarf könnte die Betreuung auch punktuell ausgeweitet werden (vgl. act. 193 ff.). Aus diesen Gründen liegt eine vollständige Rückplatzierung von B._____ derzeit nicht in dessen Wohl. Daran ändert nichts, dass B._____ zusätzlich die Spielgruppe, die Früherziehung und die Mütter- und Väter-beratung besucht, ist die Betreuung durch die Familie E._____ doch nicht bloss aufgrund seines Förderbedarfs beizubehalten, sondern um psychische Krisen der Beschwerdeführerin zu verhindern, damit B._____ in einem stabilen Umfeld aufwachsen und möglichst viel Zeit bei seiner Mutter und seinen Grosseltern verbringen kann, auch wenn es sich für die Beschwerdeführerin derzeit wie ein starker Eingriff in ihr Familienleben anfühlt, wobei unklar ist, inwiefern die Beschwerdeführerin diesbezüglich unter dem Einfluss ihrer Eltern steht (vgl. S. 2 des Zwischenberichts vom 20. September 2022, act. 191, und ausserdem die Aussagen der Beschwerdeführerin an der Sitzung vom 22. September 2022, act. 193 ff.). Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Sie wäre jedoch ohnehin abzuweisen gewesen.

E. 3

Weiter strittig ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass B._____ nur die Montage von 8.00 Uhr bis 17.45 Uhr bei der Familie E._____ verbringe und sich die restliche Zeit bei ihr aufhalte. Die Familie werde als Entlastungs- und nicht als Pflegefamilie bezeichnet. Das festgelegte Setting erinnere insgesamt stark an eine ambulante Massnahme. Das Gericht stufe demnach die überwiegende Betreuung von B._____ durch sie als kindswohllkonform ein. So verbringe B._____ denn auch die Nächte ausnahmslos bei ihr. Unter diesen Umständen könne nicht mehr von einer Fremdplatzierung gesprochen werden. Auch seien die Voraussetzungen des Art. 310 Abs. 1 ZGB nicht mehr gegeben. So könne einer allfälligen Gefährdung von B._____ anders als durch die Wegnahme resp. den Entzug der Aufenthaltsbestimmungsrechts begegnet werden. Aufgrund dessen ist der durch das Gericht vorliegend angeordnete Entzug der Aufenthaltsbestimmungsrechte des Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 fagnis resp. dessen Bestätigung unverhältnismässig, zumal B._____ gar nicht mehr fremdplatziert sei.

E. 3.2

Wie bereits gesehen, rechtfertigt sich derzeit eine vollständige Rückplatzierung von B._____ zur Beschwerdeführerin nicht (vorstehend E. 2.3). Diese vermag ausserdem nichts daraus abzuleiten, dass die Familie E._____ als Entlastungsfamilie und nicht als Pflegefamilie bezeichnet wird. Zwar liegt gemäss der Beiständin der Unterschied zwischen Pflege- und Entlastungsfamilie darin, dass es sich bei einer Entlastungsfamilie nicht um eine Platzierung handle (act. 194). Aus dem angefochtenen Entscheid geht jedoch klar hervor, dass B._____ weiterhin platziert bleibt, auch wenn die Platzierung der Entlastung dienen soll. Weiter mag es zwar grundsätzlich möglich sein, den Eltern gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung zu erteilen, das Kind an einem Tag pro Woche fremdbetreuen zu lassen. Diese setzt jedoch Kooperationsfähigkeit und -willigkeit voraus (vgl. HÄFELI, Rz. 1065; KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 2.31; ROSCH/HAURI, in Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Aufl. 2018, Rz. 1033, 1035). Vorliegend ist jedoch die Beschwerdeführerin – und ausserdem ihre Eltern, zu welchen sie in einem Abhängigkeitsverhältnis steht – nicht damit einverstanden, dass B._____ den Montag jeweils bei der Familie E._____ verbringt (vgl. auch Protokoll der Sitzung vom 22. September 2022, act. 193 ff.). So hatten die Beschwerdeführerin und ihre Eltern offenbar auch im Juli 2022 darauf gedrängt, B._____ ganz zu sich zu nehmen, obwohl etwas anderes vereinbart war. Daraufhin kam es zu einer chaotischen Verabschiedung von der Pflegefamilie und zur Überforderung der Beschwerdeführerin mit anschliessender stationärer Behandlung (act. 177). Unbestritten ist ausserdem, dass seit der Geburt wenig Einsicht betreffend Notwendigkeit von Unterstützung ausserhalb des Familiensystems bestanden hat. So ist namentlich auch bereits die Situation eskaliert, als B._____ in der Institution «D._____» platziert war. Eine Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB erscheint damit von vorneherein als ungenügend. Die Unterbringung von B._____ bei der Entlastungsfamilie kann nur durchgesetzt werden, wenn die Beschwerdeführerin weiterhin nicht über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt, was in Art. 310 ZGB geregelt ist (KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 2.28). Die Beschwerdeführerin legt nicht substantiiert dar, welche andere Massnahme angeordnet werden könnte. Eine solche ist denn auch nicht ersichtlich, namentlich genügen – wie bereits gesehen – die Eltern der Beschwerdeführerin sowie das weitere Helfernetz nicht. Die Beschwerde ist somit auch diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Schliesslich wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Platzierungskosten.

E. 4.1

Sie macht geltend, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufzuheben sei. Zudem sei eine Betreuung durch die Familie E._____ nicht mehr notwendig, weshalb keine weiteren Platzierungskosten anfallen. Dementsprechend habe sie nicht mehr für die aus der Platzierung resultierenden Kosten aufzukommen.

E. 4.2

Wie gesehen, ist vorliegend der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht aufzuheben. B._____ ist am Montag weiterhin bei der Familie E._____ platziert. Entsprechend haben die Kindseltern für die Platzierungskosten aufzukommen (Art. 276 Abs. 2 ZGB; BGE 141 III 401 E. 4). Die Beschwerde ist auch diesbezüglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 Die Beschwerdeführerin beantragt für das Beschwerdeverfahren die vollständige unentgeltliche Rechtspflege.

E. 5.1

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die gesuchstellende Person hat nach Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Es trifft sie eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit. Insofern gilt im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ein durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz. An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation durch die gesuchstellende Person selbst dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind. Das Gericht hat den Sachverhalt aber immerhin dort weiter abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, und es hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs benötigt. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO hingegen nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Aus den eingereichten Belegen muss der aktuelle Grundbedarf der gesuchstellenden Person hervorgehen. Die Belege haben zudem über sämtliche finanziellen Verpflichtungen der gesuchstellenden Person sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben. Kommt die anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nach, kann das Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (u.a. Urteil BGer 5A_210/2022 vom 10. Juni 2022 E. 2.3.2; vgl. auch Urteil BGer 4A_333/2022 vom 9. November 2022 E. 11.1 ff., zur Publ. vorgesehen; je m.H.).

E. 5.2

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin reichte vorliegend lediglich eine Verfügung über Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 2022 ein. Dies genügt nicht, um die aktuelle finanzielle Situation der Beschwerdeführerin darzulegen. Darüber hinaus ergibt sich aus den Akten, dass das Vermögen der Beschwerdeführerin im Jahr 2021 um über CHF 8'000.- (unter Abzug des vom Vater finanzierten Anteils von CHF 11'500.- für das Auto) zugenommen hatte (100 2001 6, act. 324, 328 f.). Das Gesuch ist somit mangels Bedürftigkeit abzuweisen.

E. 6.1

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person. Art. 108 ZPO, wonach unnötige Prozesskosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat, bleibt vorbehalten (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Vorliegend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist, womit die Beschwerdeführerin die Prozesskosten zu tragen hat.

E. 6.2

Die Gerichtskosten sind auf CHF 600.- festzusetzen (pauschale Gerichtsgebühr, Art. 95 Abs. 2 Bst. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 JR). Es ist keine Parteientschädigung zu sprechen (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 KESG). Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Folglich wird der Entscheid des

Friedensgerichts des Seebezirks vom 3. Oktober 2022 bestä- tigt. II. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. III. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt und A._____ auferlegt. IV. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvorausset- zungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. Januar 2023/sig Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.